

Leitfaden für die Praxisausbildung

**Für Studierende, Praxisorganisation
und Praxisausbildner:innen**

Inhalt

1	Bedeutung der Praxisausbildung	3
2	Grundsätzliche Regelungen.....	3
2.1	Vertragliche Regelungen	3
2.2	Ausbildungsstunden und Fehlzeiten	4
2.3	Qualifikation	4
2.4	Studienplanung.....	4
2.5	Ausschreiben und Suchen von Ausbildungsplätzen.....	5
2.6	Supervision	5
3	Praxisausbildung in Form von Praktika.....	6
3.1	Struktur	6
3.2	Sonderformen.....	6
3.3	Qualifikationsfristen	6
3.4	Ablauf.....	7
4	Praxisausbildung in Form von Mitarbeitenden in Ausbildung (MAiA).....	8
4.1	Struktur	8
4.2	Qualifikationsfristen	8
4.3	Ablauf.....	9
5	Informationen für die Praxis	10
5.1	Informationen für Praxisorganisationen	10
5.1.1	Kriterien für die Anerkennung von Praxisorganisationen	10
5.1.2	Vorgehen bei erstmaliger Zusammenarbeit mit der ZHAW Soziale Arbeit	10
5.2	Informationen für Praxisausbildende.....	10
5.2.1	Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisausbildende.....	11
5.2.2	Aufgaben der Praxisausbildenden	11
5.2.3	Austauschangebote für Praxisausbildende	11
5.2.3.1	Supervision für Praxisausbildende.....	11
5.2.3.2	Fokusnachmittag für Praxisausbildende.....	12
6	Kontakt.....	13

1 Bedeutung der Praxisausbildung

Die Praxisausbildung im Studium der Sozialen Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums und zeichnet sich durch eine spezifische Struktur aus. Diese Struktur spiegelt sich in den zentralen Aspekten der Ausbildung wider: die Entwicklung und Bearbeitung praxisbezogener Ziele, die direkte Begleitung im Arbeitsalltag durch erfahrene Fachpersonen und die systematische Reflexion von Praxiserfahrungen. Diese drei Elemente bilden das Fundament, auf dem die Studierenden ihre Kompetenzen in der Sozialen Arbeit aufbauen und vertiefen.

Die Entwicklung und Bearbeitung praxisbezogener Ziele ermöglicht es den Studierenden, ihre theoretischen Kenntnisse in praktische Situationen zu übertragen und an realen Herausforderungen zu arbeiten. Die zu bearbeitenden Ziele werden in enger Zusammenarbeit mit den qualifizierten Praxisausbildenden der jeweiligen Praxisorganisation festgelegt, von den Studienbegleitenden abgenommen und durch ein strukturiertes Qualifikationsverfahren bewertet. Dieser Ansatz gewährleistet, dass die Ziele sowohl relevant als auch realisierbar sind, und die fachlich fundierte Entwicklung der Studierenden sichergestellt werden kann.

Die praxisnahe Begleitung durch die von der ZHAW Soziale Arbeit akkreditierten Praxisausbildenden ist ein weiterer zentraler Aspekt der Praxisausbildung. Diese Begleitung unterstützt die Studierenden dabei, ihre praxisbezogenen Handlungen und Erfahrungen im direkten Kontext der Praxisorganisation kritisch zu reflektieren. Dadurch wird ein tieferes Verständnis für die kontextspezifischen Rahmenbedingungen und die Praxis der Sozialen Arbeit entwickelt und die Verbindung von Theorie und Praxis gestärkt. Der praxisnahe Reflexionsprozess unterstützt nicht nur das Erreichen der festgelegten Ziele, sondern trägt auch massgeblich zur Entwicklung einer reflektierten Fachlichkeit und professionellen Identität als Fachkraft der Sozialen Arbeit bei.

Der dritte Schlüsselaspekt, die systematische und angeleitete Reflexion der Praxiserfahrungen im Rahmen der Hochschule, ist von grosser Bedeutung. Durch Supervision und Unterstützung der Studienbegleitung werden die Studierenden dazu angehalten, ihre Erfahrungen im Kontext ihrer professionellen Entwicklung zu reflektieren und zu analysieren. Die systematische Herangehensweise innerhalb der Praxisausbildung fördert ein umfassendes Verständnis für die Komplexität der Sozialen Arbeit und unterstützt die Entwicklung essenzieller Kompetenzen.

2 Grundsätzliche Regelungen

Nachfolgend werden die grundlegenden Regelungen der Praxisausbildung beschrieben. Die Regelungen basieren auf der geltenden Rahmenprüfungsordnung, der Studienordnung BSc Soziale Arbeit der ZHAW sowie dem Anhang zur Studienordnung. Für detaillierte Informationen steht den Studierenden die interne Informations- und Unterstützungsplattform Planet S zur Verfügung.

2.1 Vertragliche Regelungen

Die Praxisausbildung wird zwischen Praxisorganisation, Studierenden und der ZHAW Soziale Arbeit geregelt. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden wird durch einen Arbeitsvertrag

vereinbart, der auf Basis einer Vorlage der ZHAW Soziale Arbeit erstellt wird. Diese ist auf der [Website](#) der ZHAW Soziale Arbeit verfügbar. Die Höhe der Entschädigung wird im Arbeitsvertrag geregelt. Die ZHAW Soziale Arbeit macht diesbezüglich keine Vorgaben.

Der unterschriebene Vertrag wird von den Studierenden zur Ausbildungsanerkennung bei der ZHAW Soziale Arbeit digital eingereicht. Bei Annahme wird seitens der ZHAW Soziale Arbeit eine schriftliche Bestätigung in Form eines Ausbildungsvertrags ausgestellt.

2.2 Ausbildungsstunden und Fehlzeiten

Nur die Arbeitsstunden, die in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten in der Praxisorganisation stehen oder zur Erreichung der Praxisausbildungsziele beitragen, werden von der ZHAW Soziale Arbeit als Praxisausbildungsstunden anerkannt. Dies bedeutet, dass Abwesenheiten wie Ferien, Feiertage, sonstige arbeitsfreie Tage der Praxisorganisation und jegliche Unterrichtsstunden, Prüfungen sowie Prüfungsvorbereitungen, die während des Studiums stattfinden, von der ZHAW Soziale Arbeit nicht als Praxisausbildungsstunden gewertet werden. Die Studierenden und die Praxisorganisation stehen in der Verantwortung, dass die im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsstunden tatsächlich geleistet werden.

Arbeitsabwesenheiten aufgrund von höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Todesfall oder einem familiären Betreuungsnotfall werden als anrechenbare Praxisausbildungsstunden gewertet, vorausgesetzt, sie können durch ein entsprechendes Dokument, beispielsweise ein Arztzeugnis, bestätigt werden. Unbestätigte Arbeitsabwesenheiten zählen nicht zu den Praxisausbildungsstunden. Die Summe der anrechenbaren Fehlstunden darf nicht mehr als 20% der im jeweiligen Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit betragen. Sollte folglich die Summe der anrechenbaren Fehlzeit diese Grenze von 20% überschreiten, gilt das Praxismodul als nicht bestanden. In besonders gravierenden Situationen (z. B. bei schwerer Krankheit) können jedoch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der Leitung des BSc-Studiengangs Ausnahmen zu dieser Bestimmung zu lassen oder Anpassungen daran vornehmen.

2.3 Qualifikation

Die Qualifikation der Praxisausbildung erfolgt pro Praxismodul im Rahmen eines Zielvereinbarungsgespräch und eines Qualifikationsgesprächs. An den Gesprächen nehmen die Studierenden, die Praxisausbildenden und die Studienbegleitenden teil. Das Zielvereinbarungsgespräch dient der Klärung der spezifischen Praxisausbildungsziele und findet am Anfang der jeweiligen Praxismodule statt. Im Rahmen der Qualifikationsgespräche werden die Leistungen der Studierenden besprochen und bewertet. Für die Organisation und Koordination der Gespräche sind die Studierenden verantwortlich. Die Praxisausbildenden als Vertreter:innen der Praxisorganisation beurteilen vorgängig, ob und wie die vereinbarten Praxisausbildungsziele erreicht wurden. Für die Beurteilung verwenden sie ein von der ZHAW Soziale Arbeit vorgegebenes online Qualifikationsraster, das über [praxisbeurteilung.zhaw.ch](#) verfügbar ist. Nach Abschluss der Qualifikation wird der ausgefüllte und unterschriebene Qualifikationsraster bei der ZHAW Soziale Arbeit digital eingereicht. Die bestandene Qualifikation ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Praxismoduls.

2.4 Studienplanung

Die Anstellungsbedingungen werden zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden vertraglich geregelt und müssen den Besuch der Lehrveranstaltungen gemäss Stundenplan des gewählten Studienverlaufs ermöglichen. Parallel zur Praxisausbildung finden Lehrveranstaltungen sowie die Supervision an der ZHAW Soziale Arbeit statt. Die Unterrichtszeiten sind im [Modulverzeichnis](#) zu finden.

Grundsätzlich gilt, dass sich Studierende in erster Linie in einem Lernprozess befinden und deswegen eine möglichst grosse Freiheit in der Gestaltung ihres Studiums haben sollten. Es wird gleichwohl von ihnen erwartet, dass sie während der Praxisausbildung ihre frei wählbaren Unterrichtszeiten möglichst im Einklang mit den betrieblichen Bedürfnissen der Praxisorganisation auswählen. Die ZHAW Soziale Arbeit empfiehlt deshalb dringend, die diesbezüglichen Erwartungen und Vorstellungen vor Beginn der Praxisausbildung zu besprechen und schriftlich festzuhalten. Bei diesbezüglich aufkommenden Unstimmigkeiten liegt die Verantwortung für die Klärung bei den Studierenden und der Praxisorganisation. Änderungen an den Unterrichtsplänen der ZHAW Soziale Arbeit aufgrund betrieblicher Bedingungen sind generell ausgeschlossen.

2.5 Ausschreiben und Suchen von Ausbildungsplätzen

Die ZHAW Soziale Arbeit berät Studierende bezüglich der Suche und unterstützt die Praxisorganisationen bei der Ausschreibung von Praktikums- und MAiA-Stellen. Für die Ausschreibung offener Stellen steht die Online-Plattform [Praxismarkt](#) zur Verfügung. Anerkannte Praxisorganisationen können ihre Praxisstellen auf der Online-Plattform selbständig und kostenlos publizieren und verwalten. Der dafür notwendige Benutzerzugang kann über praxismarkt.sozialarbeit@zhaw.ch angefragt werden. Bei fehlender Anerkennung besteht die Möglichkeit, dass die Praxisorganisation eine solche beantragt. Offene Praxisstellen werden in aller Regel rund ein halbes Jahr vor Beginn des Praktikums oder der MAiA-Stelle ausgeschrieben.

Die Verantwortung für das Finden eines Praxisausbildungsplatzes obliegt den Studierenden. Weiterführende Informationen und Beratungsangebote für Studierende betreffend Suche eines Ausbildungsplatzes sind auf der internen Plattform Planet S verfügbar.

2.6 Supervision

Die Supervision findet parallel zur Praxisausbildung statt: pro Praxismodul insgesamt 9 Sitzungen à 4 Lektionen. Die Studierenden können die Supervisionstermine im Rahmen des Angebots der ZHAW Soziale Arbeit auf ihre Praxisorganisation abstimmen.

In der Praxisausbildung in Form von MAiA kann die Supervision frühestens im dritten Semester nach der Einschreibung ins erste Praxismodul besucht werden.

3 Praxisausbildung in Form von Praktika

Die Praxisausbildung in Form von Praktika gewährleistet den Einblick in zwei verschiedene Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Der Verantwortungsumfang von Praktikant:innen muss der Dauer des Praktikums sowie dem Ausbildungsstand der Studierenden und den Herausforderungen der Praxis entsprechen.

3.1 Struktur

Die Praxisausbildung in Form von Praktika ist in zwei Praxismodule (Modul 12 und 13) aufgeteilt und muss insgesamt mindestens 1500 Praxisausbildungsstunden umfassen. Pro Praktikum sind 600 bis 900 Praxisausbildungsstunden zu leisten. Beide Praktika werden im Umfang von 50 bis 80 Stellenprozent in zwei unterschiedlichen Praxisorganisationen absolviert.

Das erste Praktikum beginnt mit dem Eintritt ins Hauptstudium, frühestens acht Wochen vor und spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn. Studierende, die diese Frist nicht einhalten, können sich erst im darauffolgenden Semester für das erste Praxismodul einschreiben. Dies führt in aller Regel zu einem Ausbildungsunterbruch. Der Beginn des zweiten Praktikums kann frei gewählt werden, muss jedoch spätestens mit der Einschreibung zur Bachelorarbeit erfolgen. Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn eine Einschreibung in das zweite Praxismodul vorliegt.

3.2 Sonderformen

In der Praxisausbildungsform Praktikum sind nachfolgende Sonderformen möglich.

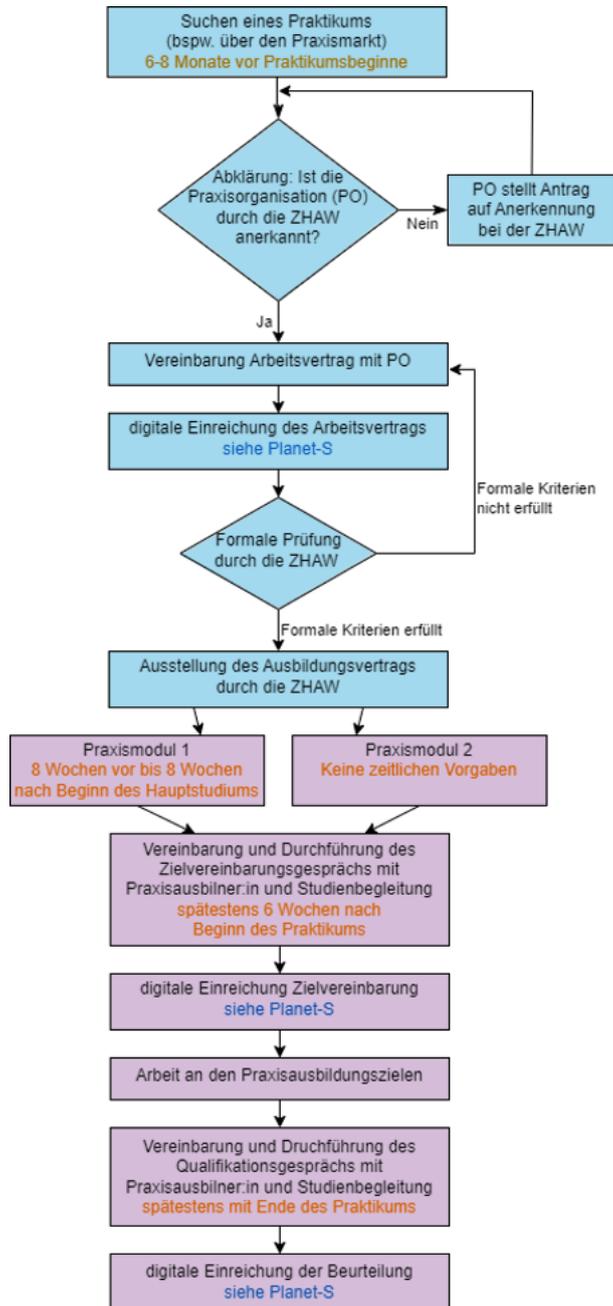
- Langes Praktikum
- Auslandspraktikum (nur zweiten Praxismodul)
- Projektpraktikum (nur zweiten Praxismodul)

Alle Sonderformen müssen von den Modulverantwortlichen der Praxisausbildung mittels eines Antragsverfahrens bewilligt werden. Weiterführende Informationen zu den Sonderformen und den jeweiligen Genehmigungsverfahren sind auf der Informationsplattform Planet S zu finden.

3.3 Qualifikationsfristen

Pro Praktikum findet ein Zielvereinbarungsgespräch und ein Qualifikationsgespräch statt. Das Zielvereinbarungsgespräch muss spätestens sechs Wochen nach Antritt des Praktikums erfolgen und die unterschriebene Zielvereinbarung eingereicht werden. Das Qualifikationsgespräch muss frühestens drei Wochen vor und spätestens mit Abschluss des Praktikums erfolgen. Das Qualifikationsraster muss von den Studierenden mit Abschluss des Praktikums bei der Administration der Praxisausbildung eingereicht werden.

3.4 Ablauf



4 Praxisausbildung in Form von Mitarbeitenden in Ausbildung (MAiA)

Die Praxisausbildung in Form von MAiA gewährleistet einen vertieften Einblick in ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Der Verantwortungsumfang von MAiA nimmt mit dem Verlauf der Praxisausbildung stetig zu und nähert sich schrittweise dem Aufgabenprofil von ausgebildeten Mitarbeitenden.

4.1 Struktur

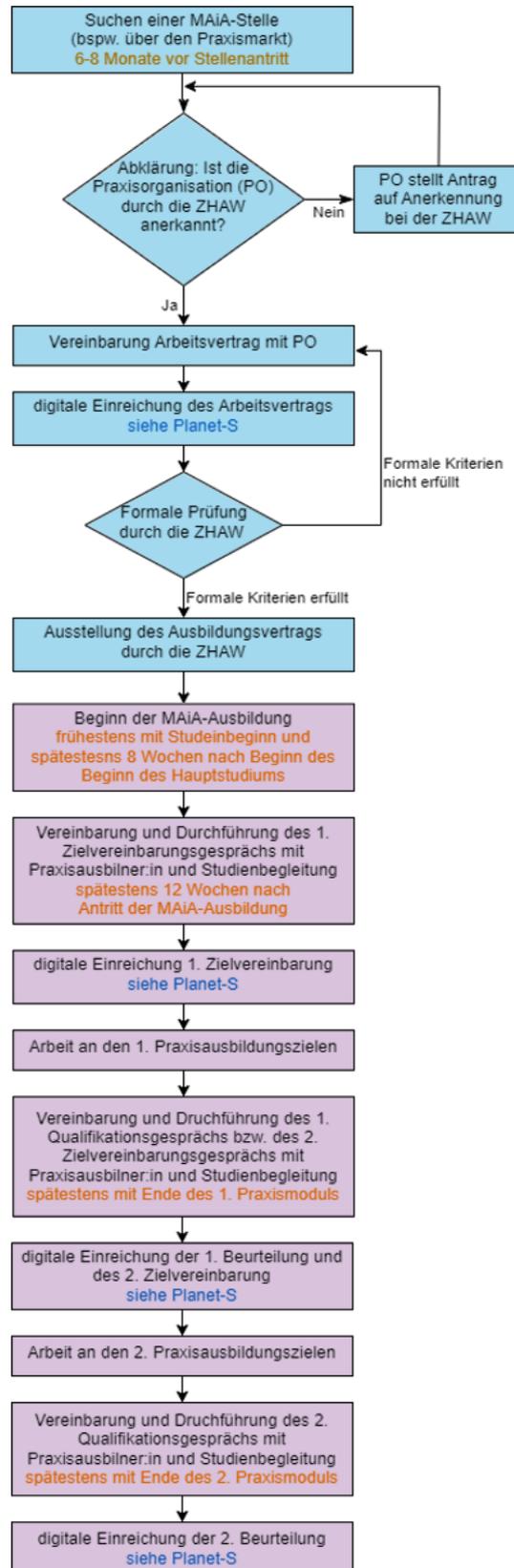
Die Praxisausbildung in Form von Mitarbeitenden in Ausbildung (MAiA) muss insgesamt mindestens 3200 Praxisausbildungsstunden umfassen. Sie wird im Rahmen von zwei Praxismodulen (Modul 12 und 13) von je 1600 Stunden während 2.5 bis 3.5 Jahren in der gleichen Praxisorganisation absolviert. Der Beginn des zweiten Praxismoduls muss spätestens mit der Einschreibung zur Bachelorarbeit erfolgen. Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn eine Einschreibung in das zweite Praxismodul vorliegt.

Die Praxisausbildung in MAiA-Form kann bereits bei Studienbeginn und muss spätestens acht Wochen nach Beginn des Hauptstudiums angetreten werden. Bei den Anstellungspensen wird zwischen dem Basisstudium und dem Hauptstudium unterschieden. Im Basisstudium können die Anstellungspensen zwischen 50 und 60 und im Hauptstudium zwischen 50 und 80 Stellenprozenten variieren.

4.2 Qualifikationsfristen

In der Praxisausbildung in MAiA-Form finden drei Ausbildungsgespräche statt. Je Praxismodul findet ein Zielvereinbarungsgespräch und ein Qualifikationsgespräch statt, wobei das Qualifikationsgespräch des ersten Praxismoduls mit dem Zielvereinbarungsgespräch des zweiten Praxismoduls zusammenfällt. Das erste Zielvereinbarungsgespräch muss spätestens zwölf Wochen nach Antritt der MAiA-Ausbildung erfolgen und die erste unterschriebene Zielvereinbarung eingereicht werden. Das Qualifikationsgespräch des ersten Praxismoduls bzw. das Zielvereinbarungsgespräch des zweiten Praxismoduls muss frühestens nach 1400 und spätestens vor 1800 geleisteten Ausbildungsstunden erfolgen und anschliessend die zweite unterschriebene Zielvereinbarung eingereicht werden. Das abschliessende Qualifikationsgespräch muss frühestens drei Wochen vor und spätestens mit Abschluss der MAiA-Ausbildung erfolgen. Das Qualifikationsraster muss von den Studierenden mit Abschluss des jeweiligen Praxismoduls bei der Administration der Praxisausbildung eingereicht werden.

4.3 Ablauf



5 Informationen für die Praxis

5.1 Informationen für Praxisorganisationen

Mit einem Praxisausbildungsplatz leisten Praxisorganisationen einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Die ZHAW Soziale Arbeit schätzt dieses Engagement der Praxis sehr. Praxisorganisationen profitieren vom Austausch und von der Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus Theorie und Forschung sowie von der Förderung des beruflichen Nachwuchses für ihr Tätigkeitsgebiet.

5.1.1 Kriterien für die Anerkennung von Praxisorganisationen

Organisationen, die einen Ausbildungsplatz anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die ZHAW Soziale Arbeit. Der Anerkennungsentscheid orientiert sich primär an folgenden Kriterien:

- Die Praxisorganisation bietet Leistungen im Bereich der Sozialen Arbeit, gestützt auf fachliche Konzepte, an. Im Bereich der frühen Kindheit und Frühförderung (Kindertagesstätten, Kindergärten) gelten zusätzliche Anforderungen.
- Es sind ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit im operativen Bereich angestellt.
- Die konzeptuellen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen stellen sicher, dass nebst dem primären Auftrag der Organisation auch der Ausbildungsauftrag gegenüber Studierenden kompetent realisiert werden kann.
- Die Praxisorganisation verfügt über mindestens eine:n anerkannte:n Praxisausbildender:in (weitere Informationen sind auf der [Website](#) der ZHAW Soziale Arbeit zu finden)

Weitere Ausführungen zu den Anerkennungskriterien für Praxisorganisationen finden sich im [Merkblatt Anerkennung von Praxisorganisationen](#).

5.1.2 Vorgehen bei erstmaliger Zusammenarbeit mit der ZHAW Soziale Arbeit

Praxisorganisationen, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind, stellen der ZHAW Soziale Arbeit ein Ausbildungskonzept zur Verfügung. Genauere Informationen dazu sind im [Leitfaden Ausbildungskonzept](#) zu finden.

Das Ausbildungskonzept wird zur Überprüfung per Mail an praxis.sozialarbeit@zhaw.ch eingereicht. Die ZHAW Soziale Arbeit nimmt darauf mit der Praxisorganisation Kontakt auf, um die nachfolgenden Schritte zu vereinbaren. In der Regel dauert der Prozess der Anerkennung seitens ZHAW Soziale Arbeit bis zum Erhalt der unterzeichneten Praxisausbildungsvereinbarung drei bis vier Wochen.

Falls die Praxisorganisation bereits über eine Anerkennung einer anderen Fachhochschule für Soziale Arbeit verfügen, kann aufgrund dieser eine Äquivalenzanerkennung ausgestellt werden.

5.2 Informationen für Praxisausbildende

Die ZHAW Soziale Arbeit schätzt es, wenn fachlich qualifizierte Mitarbeitende von Praxisorganisationen als Praxisausbildende tätig sein möchten. Die Begleitung von Studierenden während ihrer Praxisausbildung ist eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe, die sowohl für die Studierenden als auch für die Ausbildenden eine Bereicherung ist.

5.2.1 Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisausbildende

Damit Praxisausbildende die Studierenden der ZHAW Soziale Arbeit während der Praxisausbildung optimal begleiten können, müssen sie die folgenden Voraussetzungen mitbringen:

- FH- oder HF-Abschluss in Sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation)
- 2 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit nach Diplomierung respektive Abschluss, davon 1 Jahr Berufstätigkeit in der aktuellen Praxisorganisation
- Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation ([Grundkurs Praxisausbildung](#), CAS Praxisausbildung oder äquivalente Qualifikation)

Fachverwandte Grundqualifikationen sowie ähnliche methodisch-didaktische Zusatzqualifikationen werden in einem Äquivalenzverfahren im Einzelfall geprüft. Wenn die Zusatzqualifikation noch nicht in definitiver Form vorliegt (bspw. wenn eine Anmeldung für den Grundkurs Praxisausbildung vorliegt, der Kurs aber noch nicht besucht wurde), kann eine provisorische Anerkennung ausgesprochen werden.

Haben Sie Interesse Praxisausbildner:in zu werden? Für die Anerkennung bitten wir Sie das [Formular Qualifikationen für die Funktion als Praxisausbildende](#) auszufüllen und es mit Kopien ihrer Diplome und Zertifikate an praxis.sozialearbeit@zhaw.ch zu senden.

5.2.2 Aufgaben der Praxisausbildenden

Die Aufgaben der Praxisausbildenden beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ausbildungsprogramm erstellen
- Vereinbaren und Überprüfen, Anpassen und Ergänzen der von den Studierenden formulierten Praxisausbildungsziele
- Anleitung, Befähigung und Unterstützung der Studierenden (im Arbeitsalltag und durch regelmäßige Feedbackgespräche)
- Koordination der Zusammenarbeit der Studierenden mit dem Team (Einbezug für Feedback)
- Qualifikation der Studierenden
- Kontakt zur ZHAW Soziale Arbeit (Zielvereinbarungs- und Qualifikationsgespräche)
- Unterstützung der Selbstreflexion der Studierenden und der bewussten Auseinandersetzung mit der professionellen Rolle

Der geschätzte Aufwand für Praxisausbildende beläuft sich auf rund 90 Stunden für die Begleitung von Studierenden in einem Praktikum bzw. rund 250 Stunden für die Begleitung von Mitarbeitenden in Ausbildung.

5.2.3 Austauschangebote für Praxisausbildende

5.2.3.1 Supervision für Praxisausbildende

Für Praxisausbildende, die aktuell Studierende der ZHAW Soziale Arbeit begleiten, besteht (bei genügend Anmeldungen) die Möglichkeit pro Praxismodul kostenlos eine Supervisionseinheit im Umfang von vier Sitzungen à drei Stunden zu absolvieren. In der Supervision für Praxisausbildende werden aktuelle Themen, konkrete Fragestellungen und Spannungsfelder im Zusammenhang mit der Praxisausbildung bearbeitet. Die Sitzungen werden von anerkannten Supervisor:innen geleitet.

→ [Daten und Anmeldung zur Supervision](#)

5.2.3.2 Fokusnachmittag für Praxisausbildende

Praxisausbildende sind nicht nur für die Studierenden eine zentrale Person in der Ausbildung, sondern auch für die Modulverantwortlichen und Mitarbeitenden der Praxismodule. Um die Qualität der Praxisausbildung sicherzustellen ist gegenseitiger Austausch und die Stärkung und Unterstützung von Praxisausbildenden in ihrer Funktion von zentraler Bedeutung. Ein weiteres Anliegen ist es, die Zusammenarbeit zwischen Praxispartnern und der ZHAW Soziale Arbeit zu pflegen.

Zu diesem Zweck bietet die ZHAW Soziale Arbeit zweimal jährlich einen Fokusnachmittag an, an welchem jeweils ein fachrelevantes Thema vorgestellt und diskutiert wird, sowie die Möglichkeit der Vernetzung untereinander und mit dem Praxisteam der ZHAW Soziale Arbeit besteht.

→ [Daten und Anmeldung um Fokusnachmittag](#)

Anmeldefrist ist zwei Wochen vor der Veranstaltung. Zum selben Zeitpunkt erfahren Sie, ob sich genügend Teilnehmende angemeldet haben. Der Fokusnachmittag wird ab fünf Teilnehmenden durchgeführt.

6 Kontakt

Praxisadministration
058 934 89 32
praxis.sozialarbeit@zhaw.ch